23/11/2026
ESMA74-2119945926-3749

Leitlinien

für die standardisierten Verfahren und Protokolle für den Datenaustausch gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014

Inhalt

1 Anwendungsbereich 3
2 Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften und Abkürzungen 4
2.1 Rechtsrahmen 4
2.2 Abkürzungen 4
3 Zweck 6
4 Compliance- und Mitteilungspflichten 7
4.1 Status der Leitlinien 7
4.2 Meldepflichten 7
5 Leitfaden für die standardisierten Verfahren und Protokolle für den Datenaustausch gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 8
5.1 Anwendungsbereich 8
5.2 Standardisierte Verfahren und Protokolle für den Datenaustausch 9

1 Anwendungsbereich

Für wen?

1. Diese Leitlinien gelten für Wertpapierfirmen und die für Wertpapierfirmen zuständigen Behörden.

Was?

2. Diese Leitlinien gelten für die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) und insbesondere für die zur Erfüllung der Anforderungen nach Unterabsatz 2 dieses Absatzes zu verwendenden standardisierten Verfahren und Protokolle für den Datenaustausch.

Zeitlicher Geltungsbereich

3. Diese Leitlinien gelten ab dem 7. Dezember 2026.

2 Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften und Abkürzungen

2.1 Rechtsrahmen

Verordnung über Zentralverwahrer	Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung Nr. 236/2012[1]
Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission	Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vom 25. Mai 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin[2]
ESMA-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission[3]
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU[4]
Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission	Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie[5]

2.2 Abkürzungen

Kommission	Europäische Kommission
ESFS	Europäisches Finanzaufsichtssystem
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
EU	Europäische Union

[1] ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1.
[2] ABl. L 230 vom 13.9.2018, S. 1.
[3] ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.
[4] ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.
[5] ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1.

3 Zweck

4. Diese Leitlinien basieren auf Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung über Zentralverwahrer. Zweck dieser Leitlinien ist es, innerhalb des ESFS kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung über Zentralverwahrer, ergänzt durch Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission, sicherzustellen.

5. Die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung über Zentralverwahrer festgelegte und in Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/1536[6] der Kommission geänderten Fassung näher ausgeführte Anforderung konzentriert sich auf die Vorbereitung des Abwicklungsprozesses: Wertpapierfirmen sollten sicherstellen, dass sie am Geschäftstag, an dem das Geschäft stattfindet, so weit wie möglich über alle erforderlichen Abwicklungsinformationen verfügen. Daher sollten Wertpapierfirmen, die nicht bereits über die erforderlichen Abwicklungsinformationen verfügen, von ihren Kunden die Meldung der entsprechenden Informationen verlangen, einschließlich für den Abwicklungsprozess nützlicher standardisierter Daten.

6. Insbesondere wird von Wertpapierfirmen erwartet, dass sie gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um die Zahl der gescheiterten Abwicklungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung über Zentralverwahrer zu begrenzen. Gemäß diesem Artikel hat die ESMA technische Regulierungsstandards ausgearbeitet, um unter anderem die Einzelheiten der Zuteilungs- und Bestätigungsmaßnahmen sowie der Verfahren zwischen Wertpapierfirmen und ihren professionellen Kunden zur Erleichterung der Lieferung und Abrechnung festzulegen, die in Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission aufgenommen wurden. Diese Bestimmung wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) der Kommission 2026/1536 geändert.

7. Ergänzend wird von der ESMA gemäß demselben Artikel erwartet, dass sie Leitlinien für standardisierte Verfahren und Protokolle für den Datenaustausch herausgibt, die zur Erfüllung dieser Anforderung zu verwenden sind.

8. Diese Leitlinien zielen daher darauf ab, den Geltungsbereich der Anforderung nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung über Zentralverwahrer zu präzisieren und Orientierungshilfe für die zur Erfüllung dieser Anforderung zu verwendenden standardisierten Verfahren und Protokolle für den Datenaustausch zu geben.

[6] Delegierte Verordnung (EU) der Kommission 2026/1536 vom 6.7.2026 mit Änderungen der technischen Regulierungsstandards wie sie in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vom 25. Mai 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin festgelegt sind.

4 Compliance- und Mitteilungspflichten

4.1 Status der Leitlinien

9. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.

10. Die zuständigen Behörden, auf welche diese Leitlinien Anwendung finden, kommen ihnen nach, indem sie diese Leitlinien gegebenenfalls in ihren nationalen Rechts- und/oder Aufsichtsrahmen übernehmen. Dies gilt auch für jene Leitlinien, die sich in erster Linie an die Finanzmarktteilnehmer richten. In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden durch ihre Aufsicht sicherstellen, dass die Finanzmarktteilnehmer den Leitlinien nachkommen.

4.2 Meldepflichten

11. Die zuständigen Behörden, auf welche diese Leitlinien Anwendung finden, müssen die ESMA innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Leitlinien auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht wurden, darüber unterrichten, ob sie den Leitlinien (i) nachkommen, (ii) nicht nachkommen, aber nachzukommen beabsichtigen oder (iii) nicht nachkommen und nicht nachzukommen beabsichtigen. Eine Vorlage für diese Mitteilung ist auf der ESMA-Website verfügbar. Die ausgefüllte Vorlage sollte an die ESMA zu übermittelt werden.

12. Im Fall der Nichteinhaltung der Leitlinien müssen die zuständigen Behörden der ESMA außerdem innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Leitlinien in allen EU-Amtssprachen auf der ESMA-Website veröffentlicht wurden, die Gründe für die Nichteinhaltung der Leitlinien mitteilen.

13. Für die Finanzmarktteilnehmer besteht keine Pflicht zur Mitteilung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

5 Leitfaden für die standardisierten Verfahren und Protokolle für den Datenaustausch gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014

5.1 Anwendungsbereich

Leitlinie 1: Wertpapierfirmen sollten sicherstellen, dass – soweit zutreffend – die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 festgelegten Anforderungen von ihnen und ihren professionellen Kunden im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 der MiFID II unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rolle bei jedem Wertpapiergeschäft eingehalten werden.

Wertpapierfirmen und professionelle Kunden sollten die in diesen Leitlinien genannten Regelungen vertraglich vereinbaren. Diese Vereinbarungen können jedoch in jeder rechtsverbindlichen Form dokumentiert werden.

14. Wenn zwei als Wertpapierfirmen zugelassene Unternehmen an einem Geschäft mit Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung über Zentralverwahrer teilnehmen, sollte ihre jeweilige Rolle bei dem betreffenden Geschäft analysiert werden, um festzustellen, welches Unternehmen für die Zwecke der Anwendung dieser Anforderungen als Wertpapierfirma und welches als Kunde zu betrachten ist.
15. Die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung über Zentralverwahrer sollten nur für Beziehungen zwischen einer Wertpapierfirma und einem professionellen Kunden im Geltungsbereich der MiFID II gelten. Wenn die MiFID II nicht für bestimmte Personen gilt (z. B. Personen, die nach Artikel 2 der MiFID II ausgenommen sind), sollten diese Anforderungen demnach ebenfalls nicht gelten.
16. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass ein Rechtssubjekt, das den in Anhang II Abschnitt I der MiFID II genannten Kriterien entspricht, als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung über Zentralverwahrer anzusehen ist, unabhängig davon, ob die Wertpapierfirma das Rechtssubjekt generell oder für einzelne Geschäfte oder Dienstleistungen als geeignete Gegenpartei im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 der MiFID II oder als nichtprofessionellen Kunden eingestuft hat.

Leitlinie 2: Die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung über Zentralverwahrer sollten für Geschäfte mit Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung gelten, also für:

a. übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung über Zentralverwahrer;
b. Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 37 der Verordnung über Zentralverwahrer;

c. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 38 der Verordnung über Zentralverwahrer;

d. Emissionszertifikate im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung über Zentralverwahrer.

5.2 Standardisierte Verfahren und Protokolle für den Datenaustausch

Leitlinie 3: Eine Wertpapierfirma sollte sich mit ihrem professionellen Kunden auf die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung über Zentralverwahrer genannten elektronischen standardisierten Kommunikationsmethoden sowie internationalen offenen Kommunikationsverfahren und -normen für Nachrichtenübermittlung und Referenzdaten einigen, die zwischen ihnen als übliche Praxis anzuwenden sind, um die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung über Zentralverwahrer und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung gescheiterter Abwicklungen umzusetzen.

Zu den nicht erschöpfenden Beispielen für elektronische standardisierte Kommunikationsmethoden zählen E-Mails oder grafische Benutzeroberflächen, sofern der Inhalt der Zuteilungen und Bestätigungen so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten – einschließlich einzelner Sachverhaltsangaben – und deren interne Struktur problemlos identifizieren, erkennen und extrahieren können.

Diese Maßnahmen lassen sich wie folgt veranschaulichen:



17. Die Wertpapierfirma und ihr professioneller Kunde können durch verschiedene Vereinbarungen gewährleisten, dass diese Informationen rechtzeitig mitgeteilt werden:

a. **Übermittlung sowohl einer schriftlichen Bestätigung als auch einer schriftlichen Zuteilungsmeldung** durch den professionellen Kunden an seine Wertpapierfirma;

b. **Keine schriftliche Bestätigung:** Wurde die schriftliche Bestätigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission in die schriftliche Zuteilungsmeldung aufgenommen, können die Wertpapierfirma und der professionelle Kunde vereinbaren, dass die schriftliche Bestätigung der Bedingungen des Geschäfts in einem zusätzlichen Feld der schriftlichen Zuteilungsmeldung mitgeteilt wird oder bei der Übermittlung der schriftlichen Zuteilungsmeldung für dieses Geschäft implizit enthalten ist;

c. **Weder eine schriftliche Bestätigung noch eine schriftliche Zuteilungsmeldung:** Werden gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission keine schriftlichen Bestätigungen und Zuteilungsmeldungen übermittelt, sollte die Wertpapierfirma sicherstellen, dass sie die erforderlichen Abwicklungsinformationen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung in Bezug auf das betreffende Geschäft früher als innerhalb der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zeitrahmen erhält; dies kann auch über Systeme erfolgen, die der Wertpapierfirma Zugang zu den einschlägigen Informationen gewähren (z. B. über den Zugang zu einer zentralen Datenbank).

18. Die Folgen (i) der verspäteten Mitteilung, (ii) der Nichtmitteilung im vereinbarten Format und nach der vereinbarten Methode oder (iii) der vollständigen Nichtmitteilung der schriftlichen Zuteilungsmeldung und Bestätigung (oder eines Teils der darin angeforderten Informationen) an die Wertpapierfirma werden weder in der Verordnung über Zentralverwahrer noch in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission behandelt. Die Folgen einer solchen Verzögerungen oder Unterlassungen könnten von der Wertpapierfirma und dem professionellen Kunden in ihrer Vereinbarung geregelt werden.

Leitlinie 4: Die Wertpapierfirma und ihr professioneller Kunde sollten ferner vereinbaren, dass im Falle einer ordnungsgemäß dokumentierten vorübergehenden technischen Nichtverfügbarkeit oder Dienstunterbrechung, von der eine der Parteien betroffen ist, alternative Kommunikationsmethoden akzeptiert werden sollten, die eine schriftliche Mitteilung der Zuteilungen und Bestätigungen ermöglichen.

Nicht erschöpfende Beispiele für alternative Kommunikationsmethoden sind E-Mails, Faxe und andere nicht maschinenlesbare elektronische Kommunikationsmittel, die zwischen der Wertpapierfirma und ihrem professionellen Kunden vereinbart wurden.

In solchen Fällen technischer Nichtverfügbarkeit oder Dienstunterbrechungen können die Wertpapierfirma und ihr professioneller Kunde auch die Nutzung von Telefongesprächen vereinbaren, sofern diese gemäß Artikel 16 Absatz 7 der MiFID II und Artikel 76 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission aufgezeichnet werden.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff „vorübergehende technische Nichtverfügbarkeit oder Dienstunterbrechung“ eine Situation, die die Nutzung von Kommunikationsmethoden verhindert, aus denen Softwareanwendungen konkrete Daten – einschließlich einzelner Sachverhaltsangaben und ihrer internen Struktur – problemlos identifizieren, erkennen und extrahieren können.

19. Die Wertpapierfirmen sollten sicherstellen, dass ihre professionellen Kunden internationale offene Kommunikationsverfahren und -standards für den Datenaustausch und Referenzdaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung über Zentralverwahrer anwenden.